

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 358

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 358, Rn. X

BGH 5 StR 647/13 - Beschluss vom 20. Februar 2014 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 13. August 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Für eine unvertretbare Differenzierung zwischen der Bestrafung des Angeklagten und derjenigen früherer 1 Mitangeklagter ist nichts ersichtlich (vgl. auch BGH, Beschluss vom 28. Juni 2011 - 1 StR 282/11, BGHSt 56, 262).